

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG und der Commerzbank AG

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
Ein Geschäftsabschluss kann aufgehoben werden, wenn das Geschäft aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande kam oder der Preis des Geschäfts erheblich und offenkundig von dem Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht.
2. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt bei Aktien dann vor, wenn die Abweichung vom Referenzpreis mindestens 5% beträgt.
3. Bei **Optionsscheinen, Aktienanleihen** und **Zertifikaten** wird die erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wie folgt bestimmt:
 - a) bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren:
 - bei einem Referenzpreis > EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 10% betragen,
 - bei einem Referenzpreis ≤ EUR 0,40 muss die Abweichung mindestens 30% betragen.
 - b) bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, insbesondere bei Aktienanleihen:
 - bei einem Referenzpreis > 101,50%, muss die Abweichung mindestens 5 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis ≤ 101,50% und > 60%, muss die Abweichung mindestens 5% des Kurswertes und mindestens 4 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis ≤ 60% und > 30%, muss die Abweichung mindestens 5 % des Kurswertes und mindestens 2,5 Prozentpunkte betragen,
 - bei einem Referenzpreis ≤ 30%, muss die Abweichung mindestens 2 Prozentpunkte betragen.
4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Geschäft zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Bei Optionsscheinen, Aktienanleihen und Zertifikaten kann der Referenzpreis, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jeden Fall nach Maßgabe von Absatz 5c von der meldenden Partei zu erbringen.

5. Form und Frist der Meldung

- a) Ein Geschäft kann als Mistrade ausschließlich von den Handelspartnern selbst bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages geltend gemacht werden (Mistrade-Meldung)
- b) Die Meldung erfolgt telefonisch, per Mail oder per Fax innerhalb der Meldefrist und ist danach unverzüglich, spätestens aber nach 60 Minuten, schriftlich zu begründen.
- c) Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die für eine fehlerhafte Preisfeststellung maßgeblichen Tatsachen.

6. Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für die Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der von der Bank erteilten auf seine Kunden zurückzuführenden Aufträgen und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Vertragspartner und die Bank verständigen.

7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw. sofern eine Stornierung nicht möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts zwischen den Vertragsparteien.

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG und der Commerzbank AG

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade) in WTS. Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System der Vertragspartner bzw. des Vertragspartners oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder
bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird bei **Aktien, ETFs und Investmentfonds** wie folgt bestimmt:
 - bei einem Referenzpreis > EUR 10 muss die Abweichung mindestens 3% betragen,
 - bei einem Referenzpreis < EUR 10 muss die Abweichung mindestens 5% betragen.
4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in der fraglichen Aktie, dem fraglichen ETF bzw. Investmentfonds an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für den fraglichen Investmentfonds zustande gekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.
Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.
5. Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bei Investmentfonds i.S.v. Absatz 5 Satz 4 bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages geltend zu machen. Das Aufhebungsverlangen wird an den für Handel verantwortlichen Ansprechpartner der Bank bzw. des Vertragspartners gerichtet. Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist innerhalb angemessener Frist, die in der Regel einen Zeitraum von 60 Minuten seit der Erklärung nicht überschreiten sollte, auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei schriftlich zu begründen.

Die schriftliche Begründung muss mindestens enthalten: Investmentfonds, Handelsvolumen und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Ermittlung des marktüblichen Preises (Berechnungsmethoden und dazugehörige Faktoren) und die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt.

6. Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 EUR (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle des Vertragspartners von einem seiner Kunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der von der Bank erteilten auf einen Kunden zurückzuführenden Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich der Vertragspartner und die Bank verständigen.
7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
8. Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts läßt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.